

e. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Filbettelgeld für die Befreiung am Bestimmungsorte, bz. für die Befreiung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers.

Nach außerdeutschen Postgebieten. Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern ohne Durchstreichung oder Abänderungen auszufüllen.

Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).

Table with 5 columns: Nach, Meistbetrag der Wertangabe, Porto für Briefe | Kästchen mit Wertangabe, Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen, Bemerkungen. Rows include destinations like Argentinien, Belgien, Böhmen, Britische Kolonien, Bulgarien, China, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Frankreich, Italien, Japan, Lateinamerika, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tripolis, Türkei, und Zanzibar.

Postaufträge.

Nach Orten Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Dem Postauftrag ist das einzufließende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Kasschein usw.) zur Ausbändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Kasscheine usw. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Ausbändigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ...“ zu versehen.

Der Abfender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auslieferung des Postauftrages nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt. Zu diesem Zweck kann der Aufgeber das ausgefüllte Postanweisungsformular dem Postauftrage gleich beigelegen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage noch einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung nach einem andern Orte innerhalb Deutschlands weitergeleitet werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an R. in R.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weiterleitung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Die Weiterleitung erfolgt alsdann nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche nach Schluß der Schaltersdienstinunden; bis dahin kann die Einlösung noch stattfinden. Mit der Weitergabe des Postauftrages und dessen Anlagen an den betreffenden Koliar, Gerichtsvollzieher usw. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Abfender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pf. für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b) Postaufträge zur Einholung von Wechselaktzepten. Durch Postauftrag können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands beordert werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzugeigenden Wechsel beigelegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinnahmung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Denselben Postauftrage können mehrere Wechsel beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung beigelegt sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-postanstalt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgeschickt.